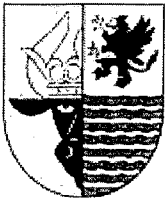


24.11.2014

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung



Am 05. November 2014 wurde in einem Putenbestand des Landkreises Vorpommern-Greifswald und am 22.11.2014 bei einer Wildente im Kreis Vorpommern-Rügen das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Somit wird auf Grundlage des § 13 (1) der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Erlass vom 05. November 2014 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in bestimmten Landesgebieten, geändert durch Erlass vom

22.11.2014 durch den Landrat festgelegt, dass im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Geflügel in den folgend aufgeführten Gebieten in geschlossenen Ställen oder Schutzvorrichtungen im Sinne des § 13 (1) Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung zu halten sind:

1. Gesamte Kreisgebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn durch eine Risikobewertung nach Maßgabe des Absatzes 2 des § 13 Geflügelpest-Verordnung festgestellt wurde, dass die Aufstallung des Geflügels in den oben genannten Landesgebieten nicht mehr erforderlich ist oder sich die Tierseuchenlage verändert hat.

Dr. M. Walter
Sachgebietsleiterin Tierseuchenbekämpfung